

### Hat sich Tschetschenien 1991 rechtswirksam von Rußland losgetrennt?

Heinzig, Dieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heinzig, D. (1995). *Hat sich Tschetschenien 1991 rechtswirksam von Rußland losgetrennt?* (Aktuelle Analysen / BIOst, 5/1995). Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-45281>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## **Hat sich Tschetschenien 1991 rechtswirksam von Rußland losgetrennt?**

### **Zusammenfassung**

Die Gründung einer "Tschetschenischen Republik", wie sie von Präsident Dudajew am 1. November 1991 per Dekret verkündet wurde, und die hierin implizierte Sezession Tschetscheniens von Sowjetrußland (UdSSR und RSFSR) waren verfassungsrechtlich unwirksam. Aber auch völkerrechtlich, unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts, kann nicht ohne weiteres von einer Rechtswirksamkeit der Lostrennung ausgegangen werden. Wer mit rechtlichen Argumenten gegen das brutale Vorgehen der russischen Führung gegen Tschetschenien von heute angehen möchte, ist daher besser beraten, wenn er in Moskau die Einhaltung der zahlreichen internationalen Verträge und Deklarationen anmahnt, durch die sich die Russische Föderation im eigenen Namen oder als Rechtsnachfolger der UdSSR zur Beachtung der Menschenrechte verpflichtet hat.

In der Diskussion über die Frage, wie der Westen sich zum Krieg in Tschetschenien verhalten soll, wird unterschiedlich argumentiert. Wem es vor allem darauf ankommt, die Beziehungen zum offiziellen Moskau, vor allem zu Präsident Jelzin, nicht zu beschädigen, der betont, hier handle es sich um eine innere Angelegenheit Rußlands, dessen Stabilität auf dem Spiel stehe. Er unterstreicht dabei, Tschetschenien sei schließlich ein unveräußerlicher Teil der Russischen Föderation. Erst nach dieser kategorischen Feststellung ist er bereit, die Unverhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und die darin implizierte Verletzung von Menschenrechten zu rügen.

Wer hingegen unter dem Eindruck der schrecklichen Bilder aus Grosnyj primär darauf abzielt, dem russischen Vorgehen Einhalt zu gebieten, und dabei eine Belastung der Beziehungen zu Moskau in Kauf nimmt, der stellt die Verletzung von Menschenrechten in den Mittelpunkt und bestreitet, daß es sich um eine innerrussische Angelegenheit handele. Vertreter dieser Meinung konstatieren oft zusätzlich eine Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts des tschetschenischen Volkes und gehen davon aus, die Lösung Tschetscheniens von Rußland sei rechtens, weil sie mit dem Staats- und Völkerrecht übereinstimme. Ein verbreitetes Argument lautet in diesem Zusammenhang, die Verfassung der Russischen Föderation vom

Dezember 1993 könne auf Tschetschenien nicht angewendet werden, weil dieses schon 1991 rechtswirksam aus der RSFSR ausgetreten sei.<sup>1</sup>

Im Folgenden soll die letztere Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

## 1. Zur tatsächlichen Entwicklung

Die Vertreter der These, Tschetschenien sei rechtswirksam aus der Russischen Föderation ausgetreten, berufen sich in der Regel auf eine tschetschenische Sezessionserklärung, die Ende 1991 erfolgt sei.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die tatsächliche Entwicklung. Sie stellt sich beim näheren Hinsehen als außerordentlich kompliziert dar.

Das Konzept einer tschetschenischen Staatlichkeit wurde bereits auf dem ersten "Tschetschenischen Nationalkongreß" (èèèenskij nacional'nyj s-ezd) entwickelt, der vom 23. bis 25. November 1990 in Grosnyj tagte. Etwa eintausend Delegierte, die in einem nicht bekannten Verfahren auf Versammlungen in Dörfern und Städten Tschetscheno-Inguschiens gewählt worden waren, sprachen sich einmütig für ein souveränes Tschetschenien als Subjekt eines Unionsvertrags aus. Der Kongreß wählte den 46jährigen Luftwaffengeneral Dshachar Dudajew zum Vorsitzenden seines Exekutivkomitees. Das verfassungsmäßig oberste Machtgremium, der Oberste Sowjet der "Autonomen Sozialistischen Tschetscheno-Inguschischen Sowjetrepublik", gab unmittelbar darauf eine eigene Souveränitätserklärung ab, wollte aber an einem gemeinsamen tschetscheno-Inguschischen Staat festhalten. Der Kongreß entwickelte sich bald zur einflußreichsten politischen Kraft im Lande und zum Kern der tschetschenischen Nationalbewegung. Auf seiner zweiten Tagung am 8. Juni 1991, auf der bereits von der "ehemaligen tschetschenisch-Inguschischen Republik" gesprochen wurde, benannte er sich in "Gesamtnationaler Kongreß des Tschetschenischen Volkes" (Obšèenacional'nyj kongress èèèenskogo naroda) um. Er nahm für sein Exekutivkomitee "die ganze Machtfülle auf dem Territorium der tschetschenischen Republik" in Anspruch. Am 20. Juni proklamierte ein Kongreß Inguschischer Delegierter "aller Ebenen" seinerseits eine Inguschische Republik, und zwar im Rahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR).<sup>2</sup>

Der fehlgeschlagene Putsch in Moskau vom August 1991 bot dem Exekutivkomitee die Chance, seine Macht auszubauen. Am 19. August verurteilte es den Putsch und begann drei Tage später damit, in der Hauptstadt Grosnyj und an anderen Orten Massendemonstrationen zu organisieren, bei denen der Rücktritt der gesamten Führung Tschetscheno-Inguschetiens gefordert wurde, weil diese die Putschisten unterstützt habe. Die Führung der RSFSR, der Tschetscheno-Inguschetien als "Autonome Sozialistische Sowjetrepublik" angehörte, unterstützte die Forderung mit derselben Begründung. Die vom Exekutivkomitee gebildete "Nationalgarde" blockierte die Parlaments- und Regierungsgebäude in Grosnyj und brachte Rundfunk, Fernsehen und das Telefonnetz in ihre Gewalt. Am 1. September erklärte das Exekutivkomitee den Obersten Sowjet für aufgelöst und setzte ein eigenes Provisorisches Republikkomitee ein. Als eine Mehrheit der Sowjetdelegierten die Auflösung des Sowjets verweigerten, ließ das Revolutionskomitee am 6. September das Gebäude des Obersten Sowjets besetzen und vertrieb die Delegierten. Der Vorsitzende des Sowjets, Doka Sawgajew, floh zu Verwandten in die Berge. Der Führung der RSFSR gelang es, den Obersten Sowjet dazu zu überreden, sich am 15. September formell aufzulösen und einen Provisorischen Obersten Sowjet einzusetzen, der binnen zweier Monate in Tschetscheno-Inguschetien Wahlen durchführen sollte.<sup>3</sup>

Die Stimmung in der RSFSR-Führung schlug um, als das Exekutivkomitee nicht bereit war, die Autorität des Provisorischen Obersten Sowjets anzuerkennen. Aleksandr Ruzkoj erklärte als Vizepräsident der RSFSR, was in Tschetscheno-Inguschetien vor sich gehe, sei "keine Revolution, sondern Banditentum." Am 5. Oktober besetzte die "Nationalgarde" das Gebäude des KGB in Grosnyj. Nachdem das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR am 8. Oktober den Provisorischen Sowjet als alleiniges Machtorgan in Tschetscheno-Inguschien anerkannt und die Ablieferung aller Waffen durch die "illegalen" Verbände

<sup>1</sup> So z.B. Thomas Urban, in: Süddeutsche Zeitung vom 10.1.1995; Wolfgang Seiffert, in: Der Spiegel, 2, 1995, S. 126.

<sup>2</sup> Zu diesem Absatz A. V. Kudrjavcev, Islam i gosudarstvo v èèèenskoj respublike, in: Vostok (Moskau), 3, 1994, S. 1-3; Ann Sheehy, Power Struggle in Checheno-Ingushetia, in: Report on the USSR, Vol. 3, No. 46 (hinfort: Ann Sheehy), S. 21 f.; Vera Tolz, Melanie Newton (Hrsg.), The USSR in 1991. A Record of Events, Boulder, San Francisco, Oxford 1993 (hinfort: The USSR in 1991), S. 389.

<sup>3</sup> Zu diesem Absatz Report on the USSR, Vol. 3, No. 36, S. 88; ebenda, No. 39, S. 33; The USSR in 1991, S. 628; Ann Sheehy, a.a.O., S. 22 f.

binnen drei Tagen gefordert hatte, verkündete das Exekutivkomitee am Folgetag die Mobilmachung aller Männer zwischen 15 und 55 Jahren und ordnete die Kampfbereitschaft der "Nationalgarde" an. Dudajew bezeichnete den Moskauer Beschluß als eine "Kriegserklärung gegen unsere Republik". Nach der Besetzung des Gebäudes des Ministerrats in Grosnyj durch die "Nationalgarde" am 10. Oktober gingen die Mitglieder des Provisorischen Sowjets in den Untergrund.<sup>4</sup>

Das Exekutivkomitee setzte am 17. Oktober Präsidentschafts- und Parlamentswahlen für Tschetschenien für den 27. Oktober an. Präsident Jelzin schlug am 19. Oktober Wahlen für den Obersten Sowjet und ein Referendum über die Struktur von Tschetscheno-Inguschetien für den 17. November vor. Das Präsidium des Obersten Sowjet der RSFSR erklärte die von Dudajew angesetzten Wahlen für illegal und forderte den Provisorischen Obersten Sowjet auf, seinerseits Wahlen abzuhalten.<sup>5</sup>

Ob die Präsidenten- und Parlamentswahlen vom 27. Oktober korrekt vor sich gingen, läßt sich schwer beurteilen, da hierzu widersprüchliche Angaben vorliegen. Vieles spricht dagegen. Für die Wahl standen angeblich nicht überall Wahllokale zur Verfügung, weil sich praktisch alle örtlichen Behörden weigerten, entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen. Es hieß, es seien keine ordnungsmäßigen Wahlkommissionen gebildet worden. Die Organisatoren behaupteten, sie hätten die Wahl in 300 Wahlbezirken durchführen können. Das Exekutivkomitee hatte zuvor die Wahlen für gültig erklärt - unabhängig davon, wieviele Wähler ihre Stimme abgeben würden.<sup>6</sup>

Die Angaben über das Wahlergebnis, die von der Zentralen Wahlkommission gemacht wurden, stimmen nicht überein. Einmal hieß es, von den 640.000 Wahlberechtigten hätten sich 470.000 an der Wahl beteiligt (also 73 %, D.H.); 420.000 hätten für Dudajew als Präsident gestimmt (also 65 % der Wahlberechtigten oder 89 % der Wähler, D.H.). Ein anderes Mal wurde angegeben, von den (nicht bezifferten) Wahlberechtigten hätten 490.000 Personen für Dudajew votiert, "also 85 %". Ein weiteres Mal verkündete die Kommission, 77 % der (nicht bezifferten) Wahlberechtigten hätten gewählt. Wieder ein anderes Mal sprach sie von 55 % der Wahlberechtigten, die teilgenommen hätten. Der Provisorische Oberste Sowjet Tschetscheno-Inguschetiens behauptete, die Mehrheit der Bevölkerung habe sich nicht an der Wahl beteiligt; Chasbulatow sprach von "etwa 200.000 Wählern". Für den Posten des Präsidenten hatten drei Personen kandidiert, für die 41 Parlamentssitze 200 Kandidaten.<sup>7</sup>

Nach dem letzten Zensus waren von der Gesamtbevölkerung Tschetscheno-Inguschetiens (rund 1.35 Millionen) 735.000 Tschetschenen, 164.000 Inguschen und 294.000 Russen. An der Wahl nahmen angeblich nur "als Bürger der Tschetschenischen Republik Registrierte" teil.<sup>8</sup> Diese Formulierung ist offenbar so verstehen, daß entweder nur Tschetschenen oder Tschetschenen und einige andere Volkszugehörige wie z.B. Russen teilnahmen - nicht aber Inguschen, denn Dudajew sprach von "unseren Blutsbrüdern", den Inguschen, die die Wahl boykottiert hätten.<sup>9</sup>

Einen Tag vor der Wahl erklärte Dudajew, er strebe nicht an, Tschetschenen und Inguschen voneinander zu trennen. Einen Tag nach der Wahl wiederholte er, er sei ein überzeugter Anhänger eines unteilbaren Tschetscheno-Inguschetiens. In seinem ersten Dekret (ukaz) vom 1. November 1991 verkündete er im Gegensatz dazu als Präsident der "Tschetschenischen Republik":

"Auf der Grundlage der Deklaration über die staatliche Souveränität der Republik und der Willenserklärung ihrer Bürger, wie sie im Verlauf der direkten und allgemeinen Wahlen zum Ausdruck kam, wird die Souveränität der Tschetschenischen Republik erklärt."<sup>10</sup>

Mit der erwähnten "Deklaration" war offenbar ein Aufruf (obrašenie) zur Anerkennung der Souveränität

<sup>4</sup> Zu diesem Absatz Report on the USSR, Vol. 3, No. 42, S. 30; Ann Sheehy, S. 23.

<sup>5</sup> Zu diesem Absatz TASS World Service, 17.10.1991, SWB/SU/1207/B/12; TASS World Service, 19.10.1991, SWB/ SU/1208/B4; The USSR in 1991, S. 712 f.

<sup>6</sup> Zu diesem Absatz TASS, 27.10.1991, USSR Today, 27.10.1991, 97431; Izvestija, 28.10.1991, BBC, 28.10.1991, beides zit. nach Televizionnaja Služba Novostej (TSN), 28.10.1991, USSR Today, 28.10.1991, 98026; Radio Moskau, 27.10. 1991, USSR Today, 27.10.1991, 97431.

<sup>7</sup> Zu diesem Absatz TASS World Service in English, 30.10.1991, SWB/SU/1218/B/5; Radio Moskau, 31.10.1991, USSR Today, 31.10.1991, 98931; TASS World Service in Russian, 30.10.1991, SWB/SU/1218/B/5; Radio Majak, 31.10.1991, USSR Today, 31.10.1991, 98931; Izvestija, 29.10.1991; Report on the USSR, Vol. 3, No. 45, S. 27; Radio Moskau, 27.10.1991, USSR Today, 27.10.1991, 97431.

<sup>8</sup> So lautet die Formulierung bei Ann Sheehy, S. 23.

<sup>9</sup> Zu diesem Absatz Roland Götz, Uwe Halbach, Politisches Lexikon Rußland, München 1994, S. 330; Dudajew auf einer Pressekonferenz in Grosnyj am 28.10.1991, zit. nach The USSR in 1991, S. 714. - Auch eine andere Quelle stellt fest, die Inguschen hätten sich nicht an der Wahl beteiligt. Siehe Ann Sheehy, S. 24.

der Tschetschenischen Republik und der am 27. Oktober stattgefundenen Wahlen gemeint, den die Vertreter eines "Exekutivkomitees des Vereinigten Komitees des tschetschenischen Volkes und der muselmanischen Geistlichkeit" am 31. Oktober erlassen hatten.<sup>11</sup>

In den ersten drei Tagen erließ das neugewählte Parlament 13 Verordnungen (postanovlenija), u.a. über die Ratifizierung des Souveränitätsdekrets vom 1. November, die Gleichstellung des Tschetschenischen und Russischen als Staatssprachen und die Reorganisierung des Innenministeriums und des KGB.<sup>12</sup>

Am Vorabend der Wahlen erließ der Oberste Sowjet der RSFSR eine Verordnung (postanovlenie), wonach die Wahlen keine Rechtsgrundlage besäßen und nicht als rechtmäßig anerkannt werden könnten. Unisono verkündete Baudi Bachmadow, der Vorsitzende des Provisorischen Obersten Sowjets Tschetscheno-Inguschetiens, die Wahlen widersprächen der geltenden Gesetzgebung. Der Provisorische Sowjet erließ am Vortag der Wahlen seinerseits eine Verordnung (postanovlenie), in der er - in Übereinstimmung mit Jelzins bereits erwähntem Vorschlag vom 19. Oktober - für den 17. November Wahlen zu einem neuen Obersten Sowjet Tschetscheno-Inguschetiens und ein Referendum ansetzte. In letzterem sollte über zwei Fragen entschieden werden: über die Zweckmäßigkeit eines Präsidentenamtes für Tschetscheno-Inguschetien und der Aufteilung der Republik in eine Tschetschenische und eine Inguschische Republik. Wahlen und Referendum wurden später auf den 8. Dezember verschoben. Das Vorhaben fiel ganz ins Wasser, nachdem sich der Provisorische Oberste Sowjet Mitte November selbst aufgelöst hatte. Die Tschetschenisch-Inguschische Republik wurde engültig zu Grabe getragen, als am 30. November auch in Inguschetien ein Referendum stattfand. Angeblich stimmten 97,4 % der Wähler für die Bildung einer Inguschischen Republik im Rahmen der RSFSR. In der Verfassung der Russischen Föderation wurde der Teilung am 10. Dezember 1992 durch eine Änderung Rechnung getragen.<sup>13</sup>

Präsident Jelzin reagierte auf Dudajews Unabhängigkeitserklärung am 7. November mit der Verhängung des Ausnahmezustands über Tschetscheno-Inguschetien, der vom 9. November für zunächst einen Monat gelten sollte. Am 8. November revanchierte sich Dudajew damit, daß er seinerseits das Kriegsrecht über Tschetschenien verhängte. Der Oberste Sowjet der RSFSR weigerte sich allerdings in einer Verordnung vom 11. November, Jelzins Erlaß zu bestätigen.<sup>14</sup>

Formal existierte bis zur Selbstauflösung des Provisorischen Sowjet Mitte November eine Doppelherrschaft: Einerseits gab es diesen von Moskau unterstützten Sowjet der "Tschetscheno-Inguschischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik", andererseits das von Dudajew geführte Exekutivkomitee des "Gesamtnationalen Kongresses des tschetschenischen Volkes". Die tatsächliche Macht lag allerdings in den Händen des Exekutivkomitees.<sup>15</sup> Das Land befand sich, wie es Anfang November der Ältestenrat, die örtliche Geistlichkeit und öffentliche Bewegungen in einem gemeinsamen Appell an alle Bürger Tschetscheno-Inguschetiens zum Ausdruck brachten, "am Rande eines Bürgerkrieges"<sup>16</sup>

Dudajew erklärte Mitte November gegenüber der Presse, Verhandlungen mit der RSFSR könnten nur dann stattfinden, wenn diese vorher die Souveränität Tschetscheniens anerkenne.<sup>17</sup> Der im Dezember 1994 einsetzende Krieg warf seine Schatten voraus.<sup>18</sup>

## 2. Zur staats- und völkerrechtlichen Würdigung

Staatsrechtlich war Tschetschenien nicht in der Lage, aus der RSFSR auszutreten. Die damals geltende, am

<sup>10</sup> TASS aus Grosnyj am 2.11.1991, USSR Today, 2.11.1991, 99831; Radio Majak, 4.11.1991, SWB/SU, 6.11.1991, B/10. - Zu diesem Absatz Dudajew auf Pressekonferenzen in Grosnyj am 26. und 28.10.1991, zit. nach Radio Moskau, 26.10.1991, USSR Today, 26.10.1991, 97333, und The USSR in 1991, S. 714.

<sup>11</sup> Inform-TV, 31.10.1991, USSR Today, 31.10.1991, 99356.

<sup>12</sup> Izvestija, 5. und 6.11.1991; Report on the USSR, Vol. 3, No. 46 (15.11.1991), S. 31.

<sup>13</sup> Zu diesem Absatz TASS aus Grosnyj am 26 und 27.10.1991, USSR Today, 26. und 27.10.1991, 97431; Radio Moskau, 26.10.1991, USSR Today, 26.10.1991, 97331; Report on the USSR, Vol. 3, No. 46, S. 31, No. 47, S. 29; The USSR in 1991, S. 861; Vedomosti S-ezda Narodnych Deputatov Rossijskoj Federacii, 52, 1992, Pos. 3051.

<sup>14</sup> Zu diesem Absatz Radio Moskau, russ., 9.11.1991; TASS, russ., 11. und 13.11.1991.

<sup>15</sup> Dies räumte auch Bachmadow, Vorsitzender des Provisorischen Sowjets, am Vorabend der Wahlen ein. Krasnaja zvezda, 26.10.1991.

<sup>16</sup> TASS World Service in Russian, 2.11.1991, SWB/SU, 4.11.1991, B/7.

<sup>17</sup> Report on the USSR, Vol. 3, No. 47 (22.11.1991), S. 29.

<sup>18</sup> Vgl. zum Krieg und zu seiner Vorgeschichte Uwe Halbach, Jelzins Krieg in Kaukasien, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Nr. 1 und 2, 1995.

7. Oktober 1977 angenommene Verfassung der UdSSR sah in Art. 72 das Recht jeder Unionsrepublik auf "freien Austritt" (svobodnyj vychod) aus der Union vor.<sup>19</sup> Dieselbe Vorschrift findet sich in Art. 69 der geltenden Verfassung der RSFSR vom 12. April 1978.<sup>20</sup> Das Austrittsrecht steht hingegen nicht den "Autonomen Sozialistischen Sowjetrepubliken" zu, zu denen Tschetscheno-Inguschetien gehörte, denn im Kapitel 8 der Verfassung der RSFSR, der sich mit diesem Typ von Republiken befaßt, wird es nicht gewährt.<sup>21</sup> Dies ist auch die Antwort auf die von einem Völkerrechtler gestellte rhetorische Frage, wieso das Austrittsrecht nicht auch für Tschetschenien gelte.<sup>22</sup>

Gelegentlich wird davon ausgegangen, daß es einer verfassungsmäßigen Gewährung des Rechts auf Lösung gar nicht bedürfe, da das Selbstbestimmungsrecht die Sezession einschließe.<sup>23</sup>

Insoweit diese Annahme einen Automatismus unterstellt, trifft sie nicht zu. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als ein anerkannter Rechtsgrundsatz ist zwar völkerrechtlicher Ausgangspunkt für eine Sezession.<sup>24</sup> Es konkurriert aber mit einem anderen anerkannten Rechtsgrundsatz, nämlich dem der staatlichen Souveränität. Beide haben prinzipiell den gleichen Rang. Ein sachgerechter Ausgleich zwischen ihnen ist nur bei umfassender Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelkonflikts möglich und hat unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erfolgen.

Im Zweifel ist die Autonomie der Souveränität vorzuziehen. Erst dann, wenn das nicht möglich ist, weil die Staatsgewalt dieses Anliegen mißachtet und gegenüber der Minderheit grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, kann die Sezession betrieben werden. Im Falle von Tschetschenien im Jahre 1991 trifft dies, wie oben dargestellt wurde, nicht zu, da das Revolutionskomitee unter Dudajew keine ernsthaften Verhandlungen über einen autonomen Status mit der Führung der RSFSR aufnehmen wollte, sondern von vornherein die volle Souveränität außerhalb der RSFSR anstrebte.

Eine weitere Voraussetzung für eine rechtmäßige Sezession ist, daß ein auf Lostrennung gerichteter Wille der minoritären Volksgruppe vorhanden ist. Dieser muß nicht unbedingt in einem Referendum festgestellt werden. Er kann auch durch die demokratische Wahl einer Partei zum Ausdruck kommen, die sich klar für eine Sezession einsetzt. In Tschetschenien wurde zwar am 27. Oktober 1991 eine solche Gruppierung gewählt. Doch lassen die oben geschilderten Umstände erhebliche Zweifel daran zu, ob die Wahl korrekt und nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wurde.

Geprüft werden muß auch, ob die entsprechende Volksgruppe staatsfähig ist. Hier spielen Faktoren wie zahlenmäßige Größe, politisch-sozialer Entwicklungsstand und ethnisch-kulturelles Identitätsbewußtsein eine Rolle. In Bezug auf den ersten (1989 gab es 735.000 Tschetschenen) und auf den dritten Faktor (ethnische Nähe zu den Inguschen) kann man in dieser Frage Zweifel haben. Georg Brunner neigt dazu, den im nördlichen Kaukasus lebenden islamischen Völkern, also auch den Tschetschenen, die Staatsfähigkeit abzusprechen.<sup>25</sup>

Aus all diesen Überlegungen ergibt sich, daß ein Recht auf Sezession, das aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitet werden könnte, für das Tschetschenien des Jahres 1991 nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

Wer mit rechtlichen Argumenten gegen das brutale Vorgehen Rußlands gegenüber Tschetschenien angehen will, sollte sich daher besser nicht auf die angebliche Rechtmäßigkeit einer Sezession stützen. Angesichts der massiven Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien ist es weit wirksamer, weil rechtlich unangreifbar, von der russischen Führung zu fordern, sie möge die zahlreichen internationalen Verträge und Deklarationen einhalten, in denen sich die Russische Föderation im eigenen Namen oder als Rechtsnachfolger der UdSSR zur Beachtung der Menschenrechte verpflichtet hat - zuletzt in dem am 5./6. Dezember 1994 in Budapest beschlossenen Schlußdokument des Gipfeltreffens der KSZE mit seinem

<sup>19</sup> Konstitucija (osnovnoj zakon) Sojuza Sovetskich Socialističeskich Respublik, in: Konstitucija (osnovnoj zakon) Sojuza Sovetskich Socialističeskich Respublik, Konstitucii (osnovnye zakony) Sojuznych Sovetskich Socialističeskich Respublik, Moskau 1978, S. 27.

<sup>20</sup> Konstitucija (osnovnoj zakon) Rossijskoj Sovetskoj Federativnoj Socialističeskoj Respubliki, in: ebenda, S. 65.

<sup>21</sup> Ebenda, S. 67.

<sup>22</sup> Wolfgang Seiffert, in: Der Spiegel, 2, 1995, S. 126.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu ebenda.

<sup>24</sup> Bei der folgenden völkerrechtlichen Bewertung stützt sich der Verfasser vor allem auf die überzeugenden Ausführungen in Georg Brunner, Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa. Strategien und Optionen für die Zukunft Europas. Arbeitspapiere 10, Gütersloh 1993, S. 94-105, *passim* (mit zahlreichen Literaturangaben).

<sup>25</sup> Ebenda, S. 104.

eindrucksvollen Kapitel VIII ("Die menschliche Dimension").<sup>26</sup>

Dieter Heinzig

---

<sup>26</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, Nr. 120 (23.12.1994), S. 1107-1112.